

an

Mandanten, Geschäftspartner, Interessierte
und Freunde der Kanzlei

02.10.2015

STEUERN – aktuell! – II/2015

Einladung und Infos

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus gegebenem Anlass drehen wir die Reihenfolge heute mal um.

intern

Wir sind umgezogen!

Es ist gut gelaufen und ab Montag den 21.09. waren wir wieder arbeitsfähig. Wir möchten allen beteiligten Unternehmen, aber auch allen Helfern sehr herzlich danken. Es ist sehr schön geworden und wir fühlen uns hier sehr wohl. Silke Stein meinte bereits letzte Woche, es fühle sich so an, als seien wir schon immer hier gewesen.

Einladung

Deshalb wollen wir mit Ihnen feiern und natürlich stolz unsere neuen Räume präsentieren. Am **Freitag den 16.10.2015 ab 18.30 Uhr** laden wir Sie herzlich zu einem „**Abend der offenen Tür**“ mit von **Elisabeth Bennecke** unter dem Motto „**Cabernet Sauvignon und Merlot – ein gutes Paar**“ geführten **Weinproben** ein. Selbstverständlich werden wir auch für die nötigen Grundlagen (Fingerfood) sorgen. Lassen Sie uns bitte bis zum 09.10.2015 wissen, ob Sie dabei sind, damit wir ungefähr planen können. Danke!

Steuerberatung

Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie (hoffentlich!)

Mit dem Bürokratieentlastungsgesetz will die Bundesregierung insbesondere die mittelständische Wirtschaft von Bürokratie entlasten, weil die daraus entstehenden Kosten insbesondere kleinere und mittlere Unternehmen in ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und Dynamik beeinträchtigen.

- **Einzelkaufleute**, die an den Abschlussstichtagen von zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren nicht mehr als je € 500.000 **Umsatzerlöse** und € 50.000 **Jahresüberschuss** aufweisen, sind von der Bilanzierung und der Pflicht zur Aufstellung eines Jahresabschlusses befreit.
Mit Wirkung **ab 2016** werden diese Beträge um 20 % **auf € 600.000 bzw. € 60.000 erhöht**.
- Im Gleichlauf zum Handelsrecht werden – ebenfalls mit Wirkung ab 2016 – auch die **Schwellenwerte der steuerlichen Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten** für gewerbliche Unternehmer sowie Land- und Forstwirte **auf € 600.000 (Umsatz) und € 60.000 (Gewinn) erhöht**.
- Wird ein **Arbeitnehmer** nur **kurzfristig beschäftigt**, kann der Arbeitgeber die Lohnsteuer mit **25%** des Arbeitslohns pauschalieren. Das Verfahren zum Abruf der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale muss er dann nicht berücksichtigen. Eine kurzfristige Beschäftigung liegt nur vor, wenn der Arbeitnehmer beim Arbeitgeber gelegentlich nebenberuflich und nicht regelmäßig wiederkehrend beschäftigt wird und **ab 2015** die Dauer der Beschäftigung **18 zusammenhängende Arbeitstage nicht übersteigt** und der **Arbeitslohn** während der Beschäftigungsdauer **durchschnittlich € 68 je Arbeitstag nicht übersteigt**.
- **Existenzgründer** werden **von Auskünften zu statistischen Zwecken** u. a. im Bereich Dienstleistungen, produzierendes Gewerbe, Handel und Beherbergung **befreit**. Im Kalenderjahr der Betriebseröffnung und in den beiden folgenden Kalenderjahren besteht dann keine Auskunftspflicht, wenn das Unternehmen im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr einen Umsatz von weniger als € 800.000 erwirtschaftet hat. Bei Gesellschaften müssen alle Gesellschafter Existenzgründer sein, um sich auf die Befreiung von der Auskunftspflicht berufen zu können. Dabei gilt als Existenzgründer, wer eine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit in Form einer Neugründung, einer Übernahme oder einer tätigen Beteiligung aus abhängiger Beschäftigung oder aus der Nichtbeschäftigung heraus aufnimmt.

Keine Lohnsteuerpauschalierung bei geringfügiger Beschäftigung eines GmbH-Alleingeschafters

Das Einkommensteuergesetz regelt ein vereinfachtes Verfahren für die Erhebung der Lohnsteuer bei Arbeitnehmern, die nur gelegentlich oder in geringem Umfang beschäftigt werden. Die Pauschalierung erfordert keinen Antrag des Arbeitgebers. Die Lohnsteuer wird bei einer Pauschalierung mit festen Steuersätzen ermittelt. Ob die Lohnsteuer pauschal ermittelt wird, steht im Ermessen des Arbeitgebers. Das bestehende Wahlrecht muss nicht einheitlich für alle betroffenen Arbeitnehmer ausgeübt werden. Die Lohnsteuer kann von einem Teil der Arbeitnehmer individuell erhoben und bei anderen Arbeitnehmern pauschal ermittelt werden. Eine Pauschalierung der Lohnsteuer ist z. B. möglich für Teilzeitbeschäftigte und geringfügig Beschäftigte. Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz hat aber entschieden, dass für die geringfügige Beschäftigung eines alleinigen Geschafters einer GmbH die **Pauschalierung** der Lohnsteuer **nicht zulässig** ist.

Immobilienverkauf: nachträglicher Schuldzinsenabzug - Vorfälligkeitsentschädigung

Für den **Schuldzinsenabzug** nach dem 01.01.2014 (Veräußerungsgeschäft) ist es erforderlich, dass der Erlös aus der Veräußerung des Mietobjekts nicht ausreicht, um die Darlehensverbindlichkeit zu tilgen oder das Darlehen für einen anderen steuerlich relevanten Zweck eingesetzt wird.

Eine **Vorfälligkeitsentschädigung** für die Ablösung einer Fremdfinanzierung der Anschaffungs-/Herstellkosten stellt für das BMF (Bundesministerium der Finanzen) wegen des Veranlassungszusammenhangs mit der Veräußerung **keine nachträglichen Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung** dar, **wenn** das **Veräußerungsgeschäft** des Mietobjekts **nach dem 27.07.2015** rechtswirksam abgeschlossen wurde. Es handelt sich allenfalls um Veräußerungskosten bei der Ermittlung eines Spekulationsgeschäfts.

Anspruch auf den Pflegepauschbetrag nur bei förmlichem Nachweis der Hilflosigkeit

Den Pflegepauschbetrag erhält nur, wer die Hilflosigkeit belegt. Dazu gehört, dass das gesundheitliche Merkmal „hilfflos“ durch einen Ausweis nach dem SGB IX, der mit dem **Merkzeichen „H“** gekennzeichnet ist, oder durch einen Bescheid der für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörde, der die entsprechenden Feststellungen enthält, nachgewiesen wird. Dem Merkmal „H“ steht die Einstufung als Schwerstpflegebedürftiger in **Pflegestufe III** nach SGB XI, SGB XII oder diesen entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen gleich; dies ist durch Vorlage des entsprechenden Bescheides nachzuweisen.

Steuer - Identifikationsnummer

Ab 01.01.2016 verlieren Freistellungsaufträge ohne gültige steuerliche Identifikationsnummer ihre Gültigkeit. Bitte teilen Sie Ihrer Bank diese rechtzeitig mit. Falls Sie diese nicht bereits zur Hand haben, können Sie die Nummer über die Internetseite des Bundeszentralamtes (www.bzst.de) anfordern!

Wirtschaftsberatung

Mindestlohn

Mit der **Änderung bei der Dokumentation seit 01.08.2015** wird die **Einkommensschwelle**, ab der eine Aufzeichnungspflicht für die geleisteten Arbeitsstunden besteht, **auf € 2.000/Monat gesenkt**, wenn dieses Monatsentgelt jeweils für die letzten tatsächlich abgerechneten 12 Monate nachweislich gezahlt wurde. Bei der Beschäftigung von engen Familienangehörigen (Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Kinder und Eltern des Arbeitgebers) sind ebenfalls keine Aufzeichnungspflichten mehr zu beachten.

Arbeitgeberversicherung: neue Umlagesätze ab 1. September 2015 für Minijobs

Die Umlagesätze zur Arbeitgeberversicherung bei der Bundesknappschaft haben sich wie folgt geändert:

- **Umlage 1 = 1,00%** (bis 31.08.2015 = 0,70%)
- **Umlage 2 = 0,30%** (bis 31.08.2015 = 0,24 %).

Die Erstattungsleistungen betragen unverändert 80 % (U1) bzw. 100 % (U2).

Erbrecht

Für Erbfälle **ab 16.08.2015** ist **nicht mehr die Staatsangehörigkeit sondern der gewöhnliche Aufenthaltsort** des Erblassers **maßgebend**. Leben Sie also überwiegend im Ausland, wollen aber nach deutschem Recht vererben, müssen Sie das **schriftlich festlegen** und ggf. zur Sicherheit von einem Notar beurkunden lassen. Folgender Passus wäre wohl möglich: **„Unabhängig von meinem gewöhnlichen Aufenthaltsort im Zeitpunkt meines Todes soll deutsches Erbrecht gelten.“**

„Ein Unternehmer muss ins Gelingen verliebt sein“, hat Familienunternehmer Heinz Dürr einst gesagt (aus dem Handelsblatt v. 27.08.2015). In diesem Sinne wünschen wir Ihnen einen sonnigen und erfolgreichen Tag.

Mit freundlichen Grüßen



StB Erik Herr